

nunesbaus im Kreis und entscheidet im Rahmen des Planes über die Verteilung des Wohnungsbaus auf die Städte und Gemeinden, wobei die vom Rat des Bezirkes zur Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen sind. Der Rat des Kreises kontrolliert weiterhin die Vergabe des Wohnraumes durch die Räte der Städte und Gemeinden, leitet diese an und unterstützt sie bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung, nimmt Einfluß auf die politische und fachliche Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Organe der Wohnraumlenkung sowie der ehrenamtlichen Kräfte der Wohnungskommissionen. Zum anderen trägt der Rat des Kreises die Verantwortung für die Entwicklung der AWG und unterstützt die Bürger bei der Errichtung von Eigenheimen. In Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden legt er die Rang- und Reihenfolge von Maßnahmen zur Erhaltung der baulichen Grundfonds fest. Der Rat des Kreises hat die ihm unterstehenden Einrichtungen der Wohnungswirtschaft zu leiten (vgl. Abb. 12).

Die *Räte der Städte und Gemeinden* sichern die Einordnung der Maßnahmen des Neubaus und der Modernisierung sowie der Baureparaturen in die planmäßige Entwicklung des jeweiligen Territoriums und erfüllen auf der Grundlage des Plans die ihnen dabei übertragenen Aufgaben. Sie unterstützen den Bau von Eigenheimen durch die Auswahl günstiger Standorte, die Nutzung örtlicher Materialreserven und weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften. Weiterhin fördern sie die Initiative der® Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und der Bürger zur Erhaltung und Modernisierung von Wohngebäuden und Gebäuden für gesellschaftliche Zwecke sowie zur weiteren Verschönerung der Städte und Gemeinden im „Mach mit!“ -Wettbewerb. Die Räte der Städte und Gemeinden arbeiten eng mit den AWG zusammen. Sie stimmen mit ihnen die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus ab und leiten die Vorstände der AWG auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung an.

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Grundrichtung der Wohnraumlenkung auszuarbeiten und der Volksvertretung zur Beschlußfassung vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Wohnraumlenkungs-VO). Davon ausgehend obliegt ihnen die direkte Vergabe von Wohnraum an die Bürger und die Kontrolle über die effektive Nutzung des gesamten Wohn- und Gewerberaumes. Sie organisieren dazu die Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, und der Betriebe (§ 58 GöV).

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke bilden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens und Städtebaus *Bauärnter*^Die Aufgaben zur Erhaltung und Verwaltung des Wohnraumes (Wohnungswirtschaft) sowie zur Vergabe und effektiven Nutzung des Wohnungsfonds (Wohnraumlenkung) werden von *Fachorganen Wohnungspolitik/Wohnungsmirtschaft* wahrgenommen. Die genannten Fachorgane der Räte arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen Fachorganen, vor allem mit der jeweiligen Plankommission und dem Fachorgan Finanzen, eng zusammen.